

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 12. Mai 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mai 2017)

zum Thema:

Forschungsreaktor Helmholtz Zentrum

und **Antwort** vom 29. Mai 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juni 2017)

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/11258
vom 12.05.2017
über Forschungsreaktor Helmholtz Zentrum

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hat es 2015, 2016 und 2017 dort meldepflichtige Vorfälle bzw. Unfälle gegeben, wenn ja, wieviel und welcher Art?

Antwort zu 1.:

In den Jahren 2015 bis 2017 gab es insgesamt sechs meldepflichtige Ereignisse. Alle unterfielen der Kategorie „N“ (Normalmeldung) der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung. Alle wurden gemäß der Internationalen Bewertungsskala für bedeutsame Ereignisse in kerntechnischen Einrichtungen (International Nuclear Event Scale, INES) in die Stufe 0 eingeordnet („Unterhalb der Skala. Keine sicherheitstechnische Bedeutung“). In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bei einem Forschungsreaktor eine Schnellabschaltung kein Struktur und Material belastendes Ereignis ist (wie bei einem Kernkraftwerk) und daher bereits bei kleinen Störungen das vorzusehende Mittel darstellt.

Die Ereignisse sind nach Jahren geordnet mit einer Kurzbeschreibung in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Jahr	lfd. Nr.	Beschreibung
2015	1	Reaktorschnellabschaltung infolge Ansprechens der Primärkühlkreislauf temperaturüberwachung
2015	2	Reaktorschnellabschaltung infolge Ansprechens der Schief lastüberwachung aufgrund Ausfall einer Neutronenionisationskammer
2016	1	Ausfall von vier Ortsdosisleistungsmessstellen innerhalb von fünf Monaten (Verdacht auf systematischen Fehler)
2016	2	Reaktorschnellabschaltung durch Überschreiten der zulässigen Reaktorleistung infolge Fehlbedienung
2016	3	Ausfall einer Redundanz der Schief lastrechenschaltung
2016	4	Ausfall einer Redundanz der Schief lastrechenschaltung

Frage 2:

Wurden die Sicherheitsempfehlungen aus 2015 inzwischen umgesetzt? Besteht inzwischen eine geeignete Sicherung gegen Flugzeugabstürze? Bestehen inzwischen geeignete Sicherungen gegen terroristische Anschläge?

Antwort zu 2.:

Unter der Voraussetzung, dass in der Frage die Empfehlungen aus der „anlagenspezifischen Sicherheitsüberprüfung deutscher Forschungsreaktoren unter Berücksichtigung der Ereignisse in Fukushima“ der Reaktorsicherheitskommission gemeint sind, kann die Antwort auf die Schriftliche Anfrage 17/15511 dahingehend ergänzt werden, dass mittlerweile auch das Notfallhandbuch und das Brandschutzkonzept überarbeitet worden sind.

Die Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) - hierzu gehören auch terroristisch motivierte Taten - ist Genehmigungsvoraussetzung gemäß Atomgesetz.

Die Betreiberin erfüllt den erforderlichen Schutz gegen Flugzeugabstürze vom Zeitpunkt der Genehmigung an durch bauliche und sonstige technische, personelle und administrativ-organisatorische Sicherungsmaßnahmen. Sie werden hier aus naheliegender Grund nicht erläutert. Die vorhandenen Strukturen und Maßnahmen führen dazu, dass das Risiko eines Flugzeugabsturzes mit relevanten Auswirkungen auf die Umgebung des Reaktors so gering ist, dass es nach wie vor dem Restrisikobereich zuzuordnen ist.

Frage 3:

Wie werden das radioaktive Material und die radioaktiven Abfälle vor Diebstahl gesichert? Gab es bereits Vorfälle, wonach radioaktives Material entwendet wurde? Falls ja, wann und welche Menge?

Antwort zu 3.:

Wie zu 2. bereits geschildert, werden Maßnahmen gegen SEWD nicht in Einzelheiten dargelegt. Die Erfüllung der beiden hier relevanten Schutzziele, das Verhindern von Diebstählen, die zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit infolge erheblicher Direktstrahlung oder infolge der Freisetzung einer erheblichen Menge radioaktiver Stoffe führen würden, oder der einmaligen oder wiederholten Entwendung von Kernbrennstoffen in Mengen, mit denen ohne Wiederaufarbeitung und Anreicherung die Möglichkeit der unmittelbaren Herstellung einer kritischen Anordnung gegeben ist, ist sichergestellt.

Der Aufsichtsbehörde ist kein Fall bekannt, in dem radioaktives Material entwendet wurde bzw. dieser Versuch unternommen wurde.

Berlin, den 29.05.2017

In Vertretung

Stefan Tidow

.....
Senatsverwaltung für Umwelt,
Verkehr und Klimaschutz